

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Vorläufiger zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse der Auswertung der im öffentlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

I. Allgemeine Angaben zum Beteiligungs- und Auslegungsverfahren

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war in der Zeit vom 10. August 2023 bis einschließlich 10. Oktober 2023 Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, zu seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den ergänzenden Unterlagen Stellungnahmen abzugeben.

Insgesamt sind bei der Regionalen Planungsstelle 424 Stellungnahme eingegangen. Bei den öffentlichen Auslegungsstellen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Den Stellungnahmen konnten insgesamt 1.530 Anregungen, Bedenken und Hinweise entnommen werden, die von der Regionalen Planungsstelle bearbeitet und geprüft wurden. Über diesen Arbeitsstand wird durch die Regionale Planungsstelle nachfolgend zusammenfassend berichtet.

II. Allgemeine Hinweise zum Sachlichen Teilregionalplan

Den Stellungnahmen konnten insgesamt 420 allgemeine Hinweise zum Aufstellungsverfahren, der Rechtslage, der fachlichen Zuständigkeit bzw. der individuellen Betroffenheit entnommen werden. Den allgemeinen Hinweisen wurden auch Mitteilungen zugeordnet, die nicht den Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilregionalplans betreffen bzw. die keinen konkreten Inhalten der Auslegungsunterlagen zugeordnet werden konnten.

Die Anregung, den Sachlichen Teilregionalplan 2027 dahingehend zu ändern, dass mit ihm bereits das regionale Flächenziel zum Stichtag 31.12.2032 erreicht werden kann, konnte als häufige vorkommende allgemeine Einwendung festgestellt werden. Zur Begründung dieser Anregung wurde insbesondere angeführt:

- Berücksichtigung des Klimaschutzes (Treibhausgasneutralität bis 2045) und des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien (80 Prozent Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bis 2030)
- Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung der erneuerbaren Energien nach § 2 Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
- Vermeidung des Aufwands für eine weiteres Aufstellungsverfahrens und von methodischen Brüchen

Zudem wird häufiger angeregt, einen „Flächenpuffer“ durch die Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete herzustellen.

Zu den Einwendungen hinsichtlich des Erreichens des Flächenziels und deren Bewertung wird beispielhaft auf die BE 561, 566, 567, 568 und 569 in der beigefügten Synopse verwiesen.

III. Kritik am Planungskonzept

Kritik am Planungskonzept insbesondere an der Anwendung einzelner Planungskriterien stellen einen inhaltlichen Schwerpunkt vieler Stellungnahmen dar. Insgesamt konnten 240 Einwendungen ermittelt werden, die sich inhaltlich mit dem Planungskonzept bzw. einzelnen Planungskriterien auseinandersetzen. Das betrifft insbesondere die folgenden Planungskriterien:

III.1. Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (W 01 – Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung)

Gegen die Anwendung der Kriterien nach Abschnitt IV.2.5.1 des Planungskonzepts wird insbesondere eingewendet:

- Die Anwendung dieser Kriterien sei nicht erforderlich.
- Die festgelegten Abstände seien zu groß, nicht sachgerecht begründet, abwägungsfehlerhaft bzw. willkürlich.
- Die festgelegten Abstände stünden im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 249 Absatz 9 BauGB und § 1 BbgWEAAbG).
- Die festgelegten Abstände stünden im Widerspruch zur Rechtsprechung des OVG Weimar (Urteil vom 09.11.2022 -1 N 548/19).
- Durch die Anwendung der „überhöhten“ Abstände werde Fläche, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist, willkürlich ausgeschlossen bzw. „verschwendet“.

Zu diesen Einwendungen und deren Bewertung wird beispielhaft auf die BE 570, 572, 576, 577 und 578 in der beigefügten Synopse verwiesen.

III.2 Landschaftsschutzgebiete (W 02 – Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung)

Gegen die Entscheidung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu ziehen, wird insbesondere eingewendet:

- Der „Ausschluss“ von Landschaftsschutzgebieten sei nicht erforderlich, stehe im Widerspruch zum § 26 Absatz 3 BNatSchG, sei willkürlich bzw. abwägungsfehlerhaft.

Zu diesen Einwendungen und deren Bewertung wird beispielhaft auf die BE 581 in der beigefügten Synopse verwiesen.

III.3 Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 03 – Abschnitt IV.2.5.3 der Planbegründung)

Gegen die Entscheidung, Wald mit besonderen Waldfunktionen allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu ziehen, wird insbesondere eingewendet:

- Die Anwendung dieses Kriteriums sei nicht erforderlich, nicht sachgerecht begründet, abwägungsfehlerhaft bzw. willkürlich.
- Die Anwendung dieses Kriteriums stehe im Widerspruch zum § 2 EEG und zur aktuellen Rechtsprechung des Senates 3a des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 27.07.2023- OVG 3a A 52123).

Zu diesen Einwendungen und deren Bewertung wird beispielhaft auf die BE 432, 955 und 596 in der beigefügten Synopse verwiesen.

III.4 Artenschutzrechtliche Belange (B 02 – Abschnitt IV.2.6.2 der Planbegründung)

Gegen die Anwendung der Kriterien zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird insbesondere eingewendet:

- Die Anwendung dieser Kriterien sein nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sei dem Anlagenehmigungsverfahren vorbehalten.
- Die Anwendung dieser Kriterien beruhe auf einer unvollständigen, unrichtigen und nicht aktuellen Ermittlung der betreffenden Sachverhalte und führe im Ergebnis dazu, dass Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, willkürlich ausgeschlossen bzw. „verschwendet“ werden.
- Die Anwendung der artenschutzrechtlichen Kriterien sei zu restriktiv. Insbesondere sei die Entscheidung, Flächen innerhalb von zentralen Schutzbereichen nach § 45b Absatz 3 BNatSchG allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, rechtsfehlerhaft, nicht gerechtfertigt bzw. willkürlich.
- Die Berücksichtigung der Belange der Großtrappe erfolge ohne ausreichende sachliche Begründung. Insbesondere sei die Entscheidung Flächen, die sich innerhalb von essenziellen Verbindungskorridoren befinden, allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, willkürlich.

Zu diesen Einwendungen und deren Bewertung wird beispielhaft auf die BE 471, 582 und 1541 in der beigefügten Synopse verwiesen.

III.5 Beeinflussungsbereiche von Verkehrsstrassen (B 26 – Abschnitt IV.2.6.26 der Planbegründung)

In verschiedenen Stellungnahmen wird auf den Sachverhalt hingewiesen, dass zwischen Windenergieanlagen und Verkehrsstrassen Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Es wird auch angeregt, diese entsprechenden Abstandsbereiche allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen.

Zu diesen Einwendungen und deren Bewertung wird beispielhaft auf die BE 290, 592, 1160 und 1196 in der beigefügten Synopse verwiesen.

III.6 Mindestabstände zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung (B 30 – Abschnitt IV.2.6.30 der Planbegründung)

Gegen die Anwendung des Kriteriums B 30 wird insbesondere eingewendet:

- Die Anwendung des 5-km-Mindestabstands zwischen Vorranggebieten sei nicht erforderlich, nicht sachgerecht bemessen bzw. willkürlich.
- Es müssten Abweichungen von der Anwendung des Kriteriums im Einzelfall (nicht nur bei Bestandsgebieten) zugelassen werden.

Zu diesen Einwendungen und deren Bewertung wird beispielhaft auf die BE 433 und 469 in der beigefügten Synopse verwiesen.

IV. Weitere Belange

Es werden weiter häufiger grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung von Vorranggebieten auf Waldflächen vorgebracht. Insbesondere wird eingewendet:

- Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zerstöre das Waldökosystem, beeinträchtigt das Wasser- und CO₂-Speichervermögen der Wälder.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald beeinträchtigt den Lebensraum von Wildtieren und habe nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität.
- Die Erholungsfunktion des Waldes werde beeinträchtigt.

Zu diesen Einwendungen und deren Bewertung wird beispielhaft auf die BE 326, 706 und 707 in der beigefügten Synopse verwiesen.

V. Ortbezogen Einzelfallentscheidungen

Es werden vielfach Anregungen vorgetragen, die unmittelbar auf die flächenhafte Veränderung der beabsichtigten Festlegung gerichtet sind.

V.1 Veränderung von Vorranggebieten

Zu allen Vorranggebieten werden Veränderungen angeregt. Diese betreffen insbesondere die Anregung, diese Gebiete zu vergrößern. Zur Begründung wird in der Regel auf die unter III. benannte Kritik an den Planungskriterien sowie die Absicht an den betreffenden Standorten Windenergieanlagen errichten zu wollen, verwiesen.

Da festgestellt werden konnte, dass in Bezug auf den Zeitpunkt der Erarbeitung des Planentwurfs – mit Ausnahme des Vorranggebiets VRW 12 „Nitzahn“ – keine veränderte Sachlage gegeben ist, kann an den bislang getroffenen Entscheidungen festgehalten werden.

Zum VRW 12 „Nitzahn“ wird auf die BE 944 in der beigefügten Synopse verwiesen.

In einer vergleichsweise größeren Anzahl von Stellungnahmen (66 Bedenken, Anregungen und Hinweise) wurde das Vorranggebiet VRW 36 „Thyrow/Kerzendorf“ thematisiert. Insbesondere wurden Bedenken dahingehend vorgetragen, dass die Festlegung des VRW 36 die Naherholung beeinträchtigen könnte und dass schützenswerter Wald in Anspruch genommen wird.

Zum VRW 36 wird beispielhaft auf die BE 387, 388, 390, 554, 556 und 889 in der beigefügten Synopse verwiesen.

V.2 Zusätzliche Vorranggebiete

Für 36 Flächen wird aufgrund des Interesses an der Errichtung von Windenergieanlagen angeregt, zusätzliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. In allen Fällen kann festgestellt werden, dass die vorgeschlagenen Flächen den Anforderungen an eine

Vorrangwürdigkeit (Vereinbarkeit mit den Planungskriterien und den allgemeinen Planungszielen) nicht ausreichend entsprechen.

Es wird auf die beigefügte Karte verwiesen.

Weiter wurde durch das Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 01.11.2023 angeregt, vier Windparks, für welche frühere Genehmigungsanträge bereits abgelehnt worden waren, nunmehr mit der Festlegung von Vorranggebieten zu berücksichtigen.

Dazu wird festgestellt, dass in drei der benannten Fälle eine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (kommunale Pläne und Absichten) nicht gegeben ist. Im vierten Fall kann festgestellt werden, dass die Festlegung eines Vorranggebiets nicht erforderlich ist, da die Belegenheitskommune Baurecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans schaffen will.

Siehe dazu BE 1541 und 1656 der beigefügten Synopse.

VI. Umweltprüfung

Zur durchgeführten Umweltprüfung und zu den Natura-2000-Vorprüfungen wurden 44 Anregungen, Hinweise und Bedenken ermittelt. Der Umweltbericht wird unter Berücksichtigung dieser Mitteilungen überarbeitet.

Das Landesamt für Umwelt hat die Einschätzung mitgeteilt, dass die Natura-2000-Vorprüfungen für die SPA-Gebiete „Altengrabower Heide“ (VRW 23 „Dretzen“) und „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (VRW 04 „Jüterbog-Altes Lager“ und VRW 35 „Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“) sowie für das FFH-Gebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ (VRW 08 „Kummersdorf-Gut“) nicht zu dem Ergebnis gelangen können, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke ausgeschlossen werden können. Zur Begründung wird ausgeführt, dass in den benannten „Fällen bereits auf die Möglichkeit des Ausweichens potenziell betroffener Arten (z. B. Ziegenmelker, Mops- und Bechsteinfledermaus) in angrenzende Bereiche verwiesen“ wurde. Diese Feststellung könne jedoch nur auf Grundlage einer tieferen Prüfung (FFH-VP nach § 34 BNatSchG) getroffen werden. Zudem lägen vielfach keine vollständigen oder ausreichend aktuelle Daten vor, um eine hinreichende Beurteilung vornehmen zu können. Eine ähnliche Einschätzung wird auch vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz mitgeteilt. Die Regionale Planungsstelle, geht weiter davon aus, dass die Natura-2000-Vorprüfungen korrekt ausgeführt worden sind. Die zuständige Stelle des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wurde um eine erneute Prüfung gebeten.